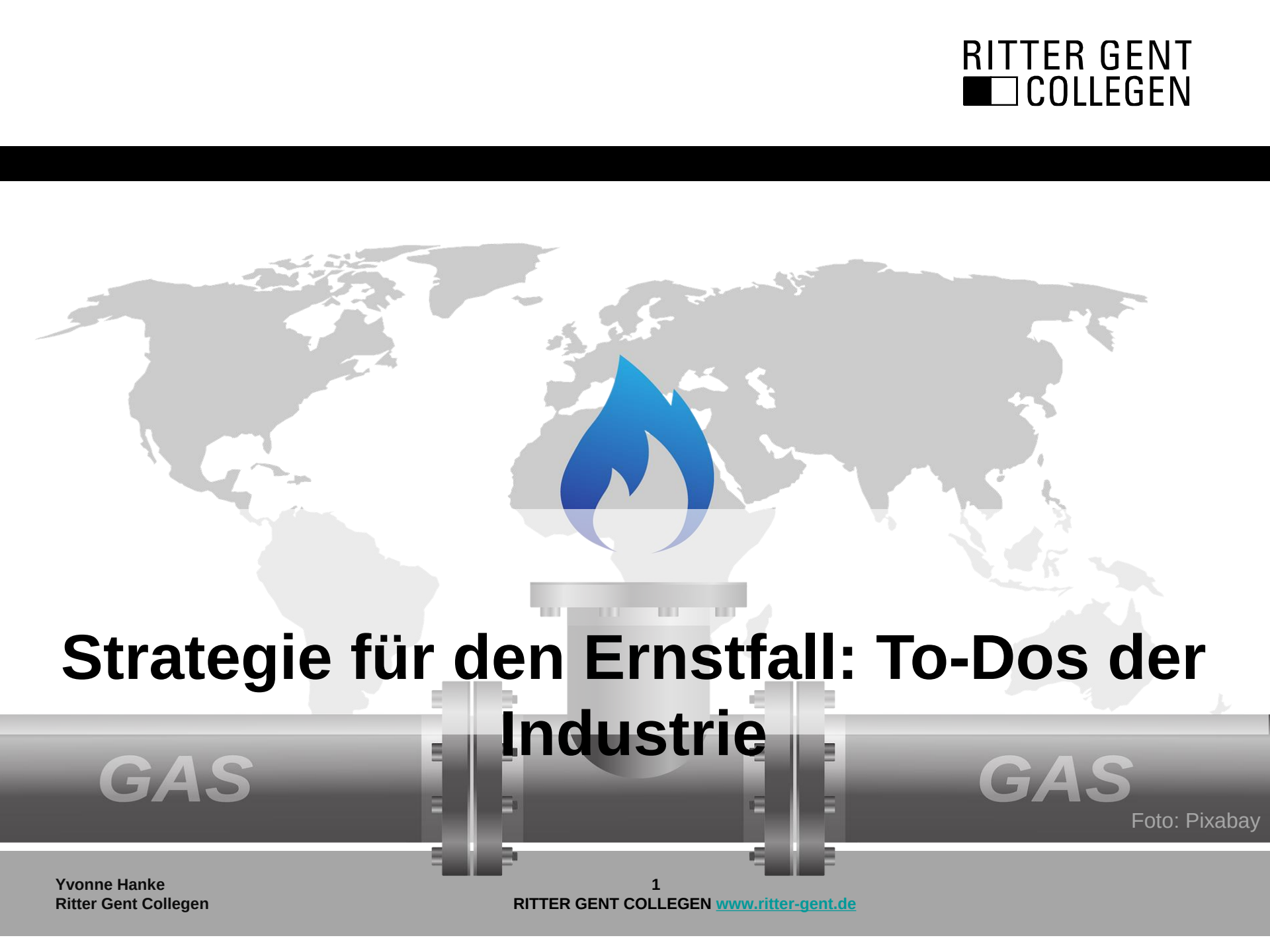




Strategie für den Ernstfall: To-Dos der Industrie

Foto: Pixabay

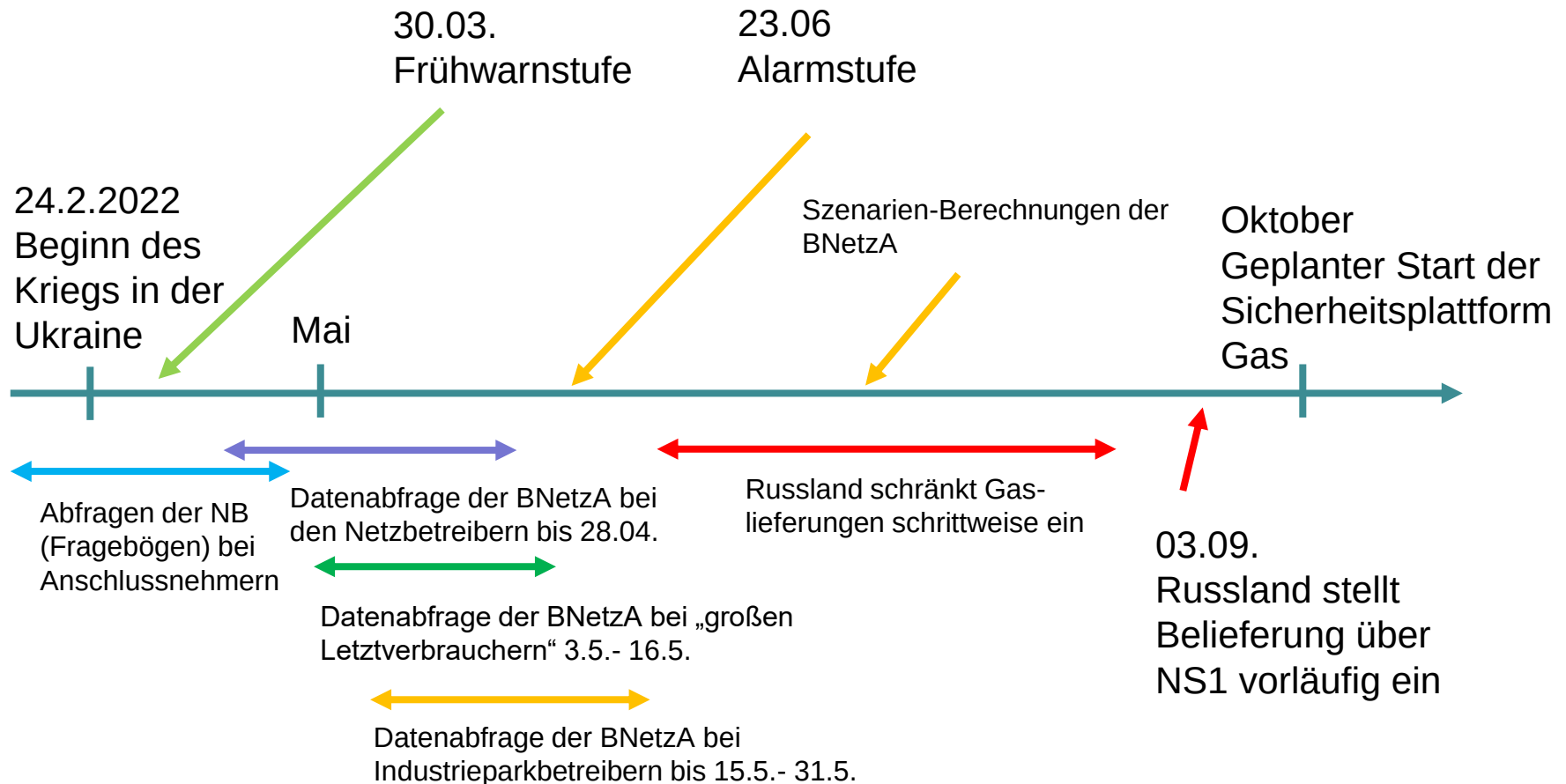
- I. Drohende Energiemangellage: Ein Kurzaufsatz**
- II. Ein Ablaufplan: Die richtige Vorbereitung am Praxisfall**



I. Drohende Energiemangellage: Ein kurzer Abriss

Foto: Alexey Hulsov / Pixabay

I. DROHENDE ENERGIEMANGELLAGE



Alarmstufe nach SoS-Verordnung

- **Security-of-Supply-Verordnung, kurz SoS-VO, (EU) 2017/1938**
 - Pflicht der EU-Mitgliedstaaten: Krisenmanagement i. R. v. Präventions- und Notfallplänen

3 Krisenstufen nach der SoS-VO

Frühwarnstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen

Alarmstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen

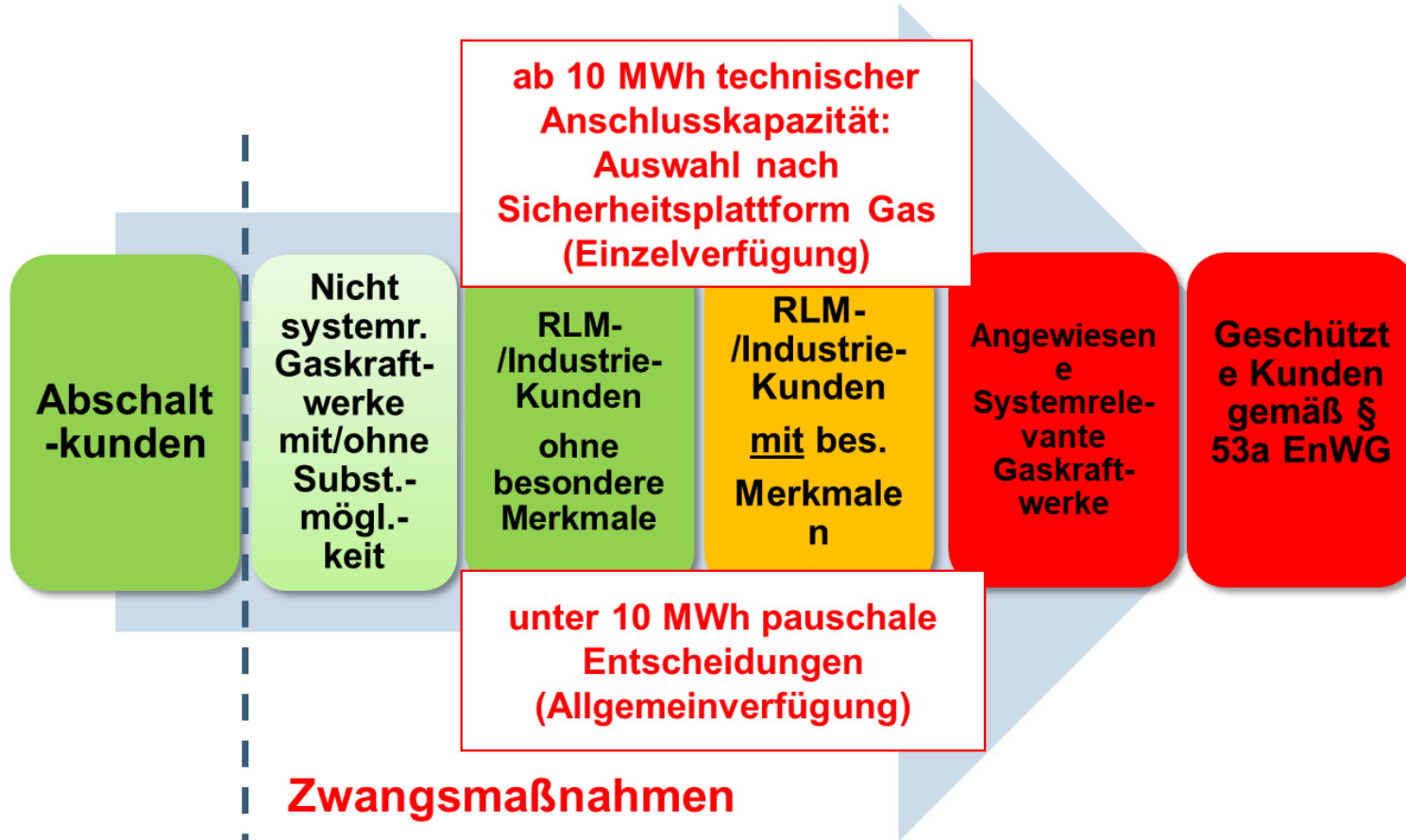
Notfallstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen + **hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten** („nicht marktbasierende Maßnahmen“)

Welche Maßnahmen sind laut SoS-VO / Notfallplan in den jeweiligen Stufen vorgesehen?

Frühwarnstufe	Alarmstufe	Notfallstufe
Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas durch „Marktbasierte Maßnahmen“ sicher → Beispiele: ▪ Steigerung der Produktions-/Importflexibilität ▪ Diversifizierung von Gaslieferungen und -lieferwegen ▪ Rückgriff auf unterbrechbare Verträge (§ 14b EnWG) ▪ Möglichkeiten des Brennstoffwechsels, einschließlich Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Industrieanlagen und Kraftwerken ▪ Freiwillige Abschaltung ▪ Erhöhung der Effizienz ▪ Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger		Ergänzend zu den marktbasieren Maßnahmen stehen hoheitliche Maßnahmen gemäß EnSiG und GasSV zur Verfügung, die von der BNetzA als „Bundeslastverteiler“ oder die Bundesländer als „Lastverteiler“ angeordnet werden können → Beispiele: ▪ Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe ▪ Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken ▪ Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren ▪ Anordnung der Abschaltung von Industriekunden

Erkenntnisse aus Infoschreiben und Datenabfragen BNetzA



BNetzA-Infoschreiben v. 17.05.2022:

- Kriterienkatalog (perspektivisch)

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

– 2 –

„• Dringlichkeits-

Drucksache 20/3123

Durch Allgemeinverfügungen können Vorgaben gemacht werden, die sich auf unterschiedliche Bedarfe beziehen. Der lebenswichtige Bedarf an Gas ist mindestens unternehmensspezifisch und sollte durch die Vorgaben der Lastverteilung primär nicht eingeschränkt werden. Auch Schlachthöfe, Molkereien und Mühlen sollten ihre lebenswichtigen Bedarfe identifizieren, damit Anforderungen des Lastverteilers durch Gasbezugsreduktionen in den nicht lebenswichtigen Bereichen umgesetzt werden können.

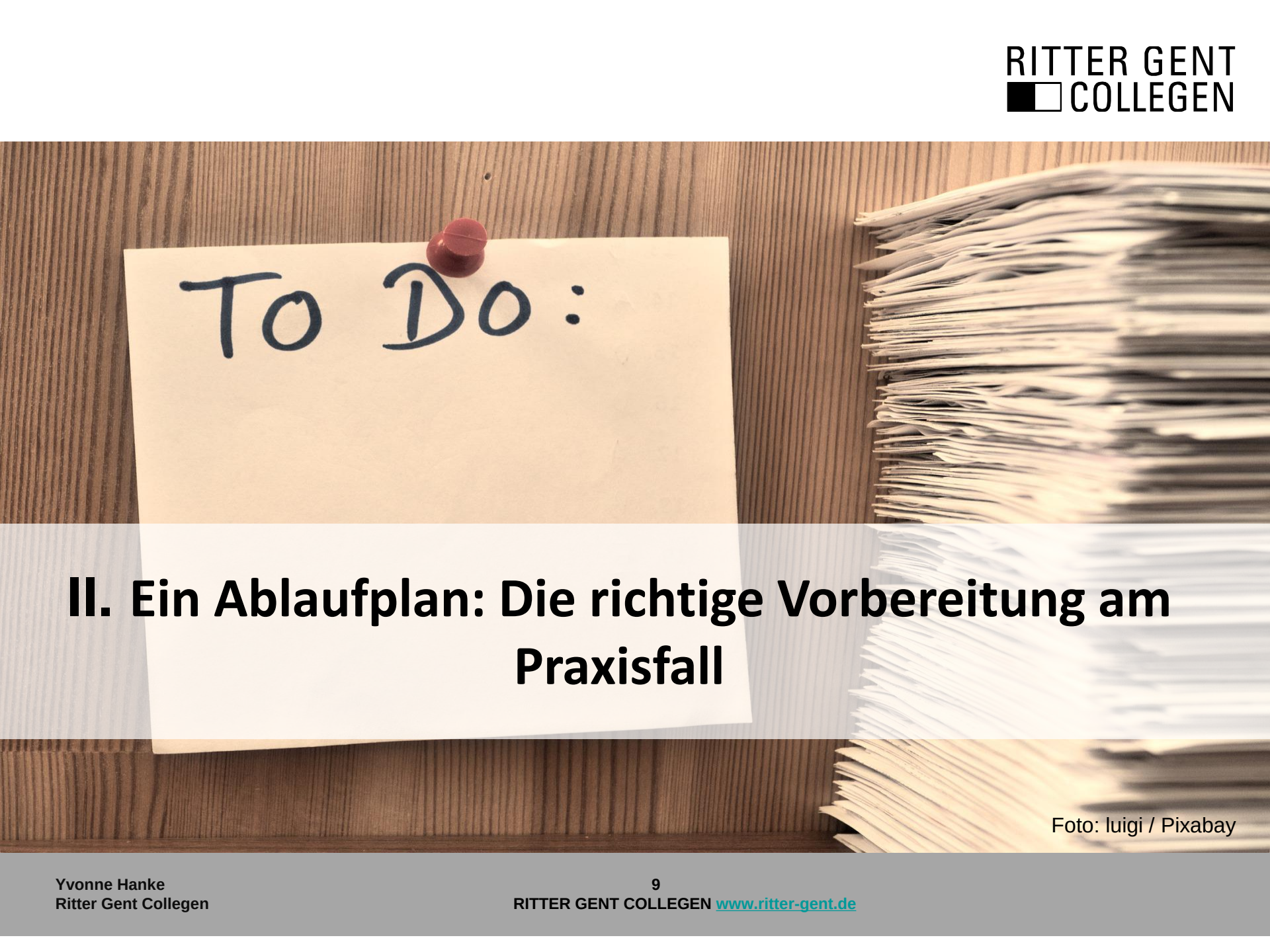
Bei großen Gas-Letzterverbraucherinnen und -verbrauchern mit einer technischen Anschlussleistung von mehr als 10 MWh/h ist zusätzlich mit einem differenzierteren Vorgehen zu rechnen. Hierdurch können punktuell einzelne Gasbezüge angewiesen werden, soweit die Auswirkungen auf Umwelt und Wirtschaft vergleichsweise gering sind.

Eine
Norm.
herge.

„...dieser Kriterien kann weder aus einzelnen
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen

Vorbefassung -

...tion,



To Do:

II. Ein Ablaufplan: Die richtige Vorbereitung am Praxisfall

Foto: luigi / Pixabay

☐

To-Do 1: Unternehmensinterne Organisation

☐

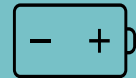
**To-Do 2: Ermittlung der unternehmens-
individuellen Anforderungen**

☐

**To-Do 3: Information der potentiellen
Akteure einer Energiemangellage**

☐

To-Do 4: Maßnahmen am Standort

☐

**To-Do 5: Sicherung der Energieversorgung
am Standort**

☐

**To-Do 6: Handlungsbedarf in der
Lieferkette**

☐

To-Do 7: Vorbereitung von Rechtsschutz



To-Do 1: Unternehmensinterne Organisation

- **Abstimmung und Festlegung:**
 - Zuständigkeiten (Informationsbeschaffung, technische Klärung und Abläufe, regulatorische Maßnahmen, kaufmännische Entscheidungen und Maßnahmen, Taskforce? u.a.)
 - Kommunikations- und Entscheidungswege
 - Zeitpläne



To-Do 2: Ermittlung der unternehmens-individuellen Anforderungen

- **Technische Anforderungen:** Mindestbedarfe, erforderliche Vorlaufzeit einer Abschaltung / An-/Abfahrzeiten und –Kosten, Bedarfe einzelner Produktionsanlagen / - strecken u.a.
- **Rechtliche Anforderungen:** BImSchG, Verträge (Energielieferverträge, Abnahme- und Lieferverpflichtungen in der Lieferkette, u.a.)
- **Risiken und drohende Schäden bei einer Abschaltung / Reduzierung des Energiebezugs:** Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Produkt, Anlagen, Rohstoffe, in Lieferkette / Vertragsbeziehungen, Betriebswirtschaftlich)
- **Lebensnotwendige Bedarfe? / „Systemrelevanz“ / „Produktion systemkritischer“ Güter oder Vorprodukte hierzu**



To-Do 3: Information der potentiellen Akteure einer Energiemangellage

▪ An Wen?

- Hoheitliche Lastverteiler (BNetzA / Länder), Netzbetreiber, Energielieferant

▪ Wie?

- Teilnahme an Datenabfragen, Versendung Informationsschreiben (sog. „Schutzschriften“ / „Schutzanträge“), ggf. individuelle Detailabstimmung

▪ Was?

- Siehe To-Do 1: Ermittlung unternehmensindividueller Anforderungen
- Kontaktdaten und Erreichbarkeit



To-Do 3: Information der potentiellen Akteure einer Energiemangellage

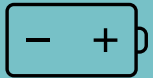
■ Warum?

- Reduziert Ermessensspielraum der Entscheidungsträger
➡ Vermeidung Abschaltung / Reduzierung Energiebezug
- Dokumentiert Ergreifung zumutbarer Maßnahmen zur Vermeidung eines Produktionsausfalls gegenüber Vertragspartnern
➡ Abwehr potentieller Schadensersatzansprüche
- Schafft Grundlage für ggf. kurzfristig zu ergreifende Rechtsschutzmaßnahmen und / oder Klärung von Schadensersatzansprüchen
➡ Handlungsfähigkeit / Sicherung Rechtspositionen



To-Do 4: Maßnahmen am Standort

- **Vorbereitung auf eine Einschränkung des Energiebezugs am Standort**
 - Gefahrenabwehr
 - Betriebssicherung
 - Festlegung von Ablaufplänen
 - Standortbezogene Verteilung reduzierter Energiemengen unter Berücksichtigung der ermittelten Auswirkungen (Betriebssicherheit / Gefahrenabwehr, technisch, wirtschaftlich, regulatorisch, in der Lieferkette, Vermeidung bzw. Reduzierung von Schäden u.a.)



To-Do 5: Sicherung der Energieversorgung am Standort

- **Beschaffungsstrategie:** Anpassung Lieferverträge, „Absicherung“ Lieferverträge?, Diversifizierung Beschaffung, Prüfung von Alternativen, Errichtung eigener PV-Anlagen, dezentrale PPAs, Versorgungskonzepte, u.a.
- **Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen**
- **Fuel-Switch:** Technik, Anlagen, Verträge, Genehmigungen
- **Logistik:** Belieferung, Lagerung, Transport



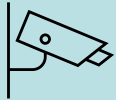
To-Do 6: Handlungsbedarf in der Lieferkette

- **Kommunikationsstrategie:**
 - Umgang mit Aufforderung zur Abgabe von Garantien (Abnahmeverpflichtung / Lieferverpflichtung), Einbindung Verbände
 - Wann wird über drohende Produktionsausfälle informiert?
 - Information über eigene „Systemrelevanz“ / Herstellung „lebensnotwendiger“ Güter (z.B. zur Vorlage gegenüber BNetzA u.a.)?



To-Do 6: Handlungsbedarf in der Lieferkette

- **Vertragsgestaltung:**
 - Ermittlung Status quo (Abnahme- und/oder Liefergarantien, Vertragsstrafen, Leistungsverweigerungsrechte, höhere Gewalt, Weitergabe von gestiegenen Energiepreisen und neuen Umlagen auf Energie)
 - Anpassung von Klauseln in Neuverträgen / Nachverhandeln von Bestandsverträgen erforderlich? Verhandlung mit Vertragspartnern über Teilung gestiegener Energiekosten?
- **Entlastungsmöglichkeiten prüfen** (siehe oben)
- **BKartA in gesetzlichen Grenzen großzügig (und die BNetzA)?**



To-Do 7: Vorbereitung von Rechtsschutz

▪ Gegen?

- Allgemeinverfügung / Individuelle AO (Referenzwert?), Reduzierung der Liefermenge und Netzmaßnahmen

▪ Wie?

- Ermittlung Besonderer Merkmale (To-Do 1)
- Information potentieller Akteure über besondere Merkmale (To-Do 3)
- Prüfung vorbeugenden Rechtsschutzes (Ausnahmefälle)

▪ Herausforderung?

- Informationsbeschaffung (Akteneinsicht, Auskunftsanspruch gegen NB, Allgemeiner Informationsanspruch gegen Behörden)

MELDEN SIE SICH GERN!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RAin Yvonne Hanke
RITTER GENT COLLEGEN
Rechtsanwälte PartG mbB
Drostestraße 16
30161 Hannover

0511/538 999-93
hanke@ritter-gent.de
www.ritter-gent.de



Kanzlei des Jahres
für Energiewirtschaftsrecht

Rechtsanwälte
RITTER GENT COLLEGEN
PartG mbB
Drostestr. 16
30161 Hannover



IV. Fazit und Fragen

Foto: Fotolia